



**1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Itzgrund (BGS/EWS) vom 14.12.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Itzgrund folgende erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Itzgrund:

Artikel 1

§ 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

Artikel 2

Nach § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler

berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³ / h 60,00 € / Jahr

bis 10 m³ / h 120,00 € / Jahr

> 10 m³ / h 180,00 € / Jahr.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat am 09.12.2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Itzgrund, den 10.12.2015

Gemeinde Itzgrund



Thomas
1. Bürgermeister

